

SATZUNG

„Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mausbach Im Hahn“ (VFF Mausbach Im Hahn)

§ 1

Name und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mausbach Im Hahn“ (VFF Mausbach Im Hahn). Der Verein hat seinen Sitz in Stolberg/Mausbach.

Alleiniger Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Grundschule Mausbach.

Der Verein ist politisch unabhängig.

Der Verein soll gemeinnützig sein und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgabe des Vereins

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, alle Maßnahmen zu unterstützen und zu ergreifen, die der Grundschule Mausbach die Ausgestaltung des Schullebens erleichtern.

Dazu können insbesondere dienen:

- Förderung aller Maßnahmen, die der Beratung und Unterstützung der am Erziehungsprozess Beteiligten dienen;
- finanzielle Unterstützung der Maßnahmen der Schule, die der Planung und Durchführung des Schulprogramms der Schule dienen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er beantragt nach Gründung die Anerkennung beim Finanzamt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und auch sonst keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegen den Verein. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an die Stadt Stolberg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Finanzwesen

Die Mittel sind im Rahmen eines Haushaltplanes zu verwenden. Das Geschäftsjahr ist dem Kalenderjahr angeglichen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Rechtsfähige und nicht rechtsfähige Einrichtungen (Juristische Personen und Vereine) können als kooperative Mitglieder aufgenommen werden.

Mitgliedschaft erfolgt auf der Grundlage einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand ab, so ist er verpflichtet, auf Antrag des Bewerbers den Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Ist ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied ohne Anhörung auszuschließen. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Der Beschluss muss einstimmig sein. Ist kein Beschluss herbeizuführen, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Beiträge und Zuwendungen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

- Beiträge der Mitglieder
- private Spenden
- Zuwendungen der öffentlichen Hand
- Erträge des Vereinsvermögens

Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Private Spenden und Zuwendungen können darüber hinaus entrichtet werden. Ein Rückforderungsanspruch besteht nur dann, wenn dies vorher schriftlich vereinbart wurde. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beitragszahlungen auf Antrag ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den unmittelbaren Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes oder einem Viertel der Mitglieder des Vereins für erforderlich gehalten werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladungen unter Einbehalt einer Frist von 10 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können ebenfalls von Mitgliedern gestellt werden. Sie sind zu begründen. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung während der Versammlung sind zur Abstimmung zu stellen. Dies gilt nicht für Anträge zur Änderung der Satzung.

Jede ordnungsgemäße Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl, der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung erfolgt. Beschlüsse erfolgen durch einfache Mehrheit.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, die mindestens die Beschlüsse enthält. Sie ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Versammlung ist vom Vorsitzenden, einem der Stellvertreter bzw. dem Kassierer zu leiten. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, muss ein neuer Termin festgelegt werden.

Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Zeit des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlleiter übertragen.

Die Aufgabe der Mitgliederversammlung sind:

- Beratung und Beschließung der Vereinsaufgaben
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer*in
- der/dem stellvertretenden Kassierer*in
- der/dem Schulleiter*in
- der/dem Schriftführer*in
- 2 Beisitzer*innen

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Der

Vorstand berät mindestens einmal jährlich bzw. bei Bedarf. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Über die Sitzung ist jeweils eine Niederschrift zu verfassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder – darunter der/die Vorsitzende bzw. der/die Stellvertreter/in – anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer*in

Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt:

- Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 (2) BGB.
- Der gesamte Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen.
- Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Er stellt den Haushaltsplan fest und legt Rechnung ab über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- Er erstattet jährlich der Mitgliedsversammlung einen Tätigkeitsbericht.

§ 10 Kassenprüfer*innen

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer*innen überwachen die Kassengeschäft des Vereins. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Überprüfung der Kasse ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Über das Ergebnis ist ein Kassenbericht anzufertigen. Die Kassenprüfer*innen unterschreiben den Bericht. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 27.08.1998 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die beschlossene Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stolberg/Mausbach, den 27.08.1998